

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 20. April 2017 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.10.2014 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die amtsangehörige Gemeinde Ostseebad Karlshagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: "Durch Wellenschnitt von Blau und Silber geteilt; oben eine nach links fliegende silberne Möwe mit goldenem Schnabel; unten ein blaues Fischernetz."
- (3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist gleichmäßig längsgestreift von Weiß und Blau. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des weißen und blauen Streifend übergreifend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
GEMEINDE OSTSEEBAD KARLSHAGEN
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, den 20. April 2017



Christian Höhn
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 21.04.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 21.04.2017

im Auftrag

